

Sitzung vom 16. April 2007

A1.16. Wahlpropaganda
G3.08. Plakataushang, Reklame allgemein

70523

Wahlplakate

Beantwortung Kleine Anfrage

Josef Wiederkehr, Mitglied des Gemeinderates, hat am 13. März 2007 folgende Kleine Anfrage eingereicht:

"Der Stadtrat hat festgelegt, dass Plakate auf privatem Grund für Wahlen frühestens vier Wochen vor dem Wahltermin gestellt werden dürfen. Nachdem eine Partei ihre Plakate bereits einiges vor diesem Termin aufgestellt hat, sind die anderen Parteien teilweise nachgezogen. Um nicht benachteiligt zu werden, sind die Parteien quasi gezwungen, den Stadtratsbeschluss zu missachten.

- *Welche Massnahmen wird der Stadtrat zukünftig treffen um sicherzustellen, dass alle Parteien gleich lange Spiesse erhalten, was die Plakatierung anbetrifft?*
- *Ist der Stadtrat bereit, die vierwöchige Frist, welche sehr knapp bemessen ist, zukünftig zu erhöhen?"*

Die Kleine Anfrage ist wie folgt zu beantworten:

Wahlplakate gelten baurechtlich als Reklamen, welche in der Allgemeinen Bauverordnung ausdrücklich als baurechtlich bedeutende Veränderung von Grundstücken, mithin als bewilligungspflichtig bezeichnet werden. Da es nicht sinnvoll ist, für jedes Wahlplakat auf privatem Grund ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen, hat der Stadtrat schon am 24. November 1997 beschlossen, auf eine baurechtliche Bewilligung zu verzichten, wenn die Plakate nicht früher als drei Wochen vor den Abstimmungsterminen angebracht werden. Mit Beschluss vom 26. Januar 2004 hat er die Frist auf vier Wochen verlängert. Für die Gemeindewahlen vom 12. Februar 2006 legte der Stadtrat auf Wunsch der Parteipräsidentinnen und Parteipräsidenten am 19. Dezember 2005 die Toleranzfrist auf den Zeitraum vom 6. Januar bis 18. Februar 2006 fest. Die Regel, dass für Wahlplakate auf Privatgrund bei grossen Wahlen keine Baubewilligung eingeholt werden muss, wenn sie nicht früher als vier Wochen vor dem Wahltermin aufgestellt und spätestens eine Woche nach dem Wahltermin wieder entfernt werden, beruht auf einem Gentlemans Agreement, denn rechtlich gesehen kann der Stadtrat die Allgemeine Bauverordnung nicht zeitweise ausser Kraft setzen. Es wäre darum auch verfehlt, Parteien, welche sich nicht an die Toleranzfrist halten, mit der vollen Härte des Baurechtes zu verfolgen. Es ist vielmehr an ihre Fairness zu appellieren, was hiermit geschieht.

Nachdem bei den Gemeindewahlen die Frist wegen der besonderen Situation mit Jahreswechsel und Sportferien auf sechs Wochen ausgedehnt wurde, ist der Stadtrat gewillt, die Toleranzfrist für Wahlplakate generell anzuwenden. Er erwartet, dass sich inskünftig alle Parteien daran halten.

Der Stadtrat beschliesst:

Die Kleine Anfrage von Josef Wiederkehr wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Alle Mitglieder des Gemeinderates
- Sekretariat des Gemeinderates

Protokoll des Stadtrates

Sitzung vom 16. April 2007

- Alle Mitglieder des Stadtrates
- Präsidialabteilung

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Stadtpräsident

Thomas Furger
Stadtschreiber

dd 0416wahlplakate.doc

versandt am: